

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Rhodanische Republik

Autor: Brüne

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner.

Fünfzehntes Stück.

Zürich, Montags den 26. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwey bis vier Stücke, jedes von einem halben Bogen.

Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Valuta in der Buchhandlung von Orell, Füssli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Verträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Rhodanische Republik.*)

Der General Brûne, oberster Befehlshaber
der fränkischen Armee in Helvetien.

Im Haupt-Quartier der Stadt Bern, den 26ten Ventose
(den 16ten März), im 6ten Jahr der französischen
Einen und unheilbaren Republik.

Nachdem eine grosse Anzahl Burger verschiedener Cantonen Helvetiens das Verlangen zur Errichtung einer einen, unheilbaren, demokratischen und repräsentativen Republik gegen mich geäußert haben, deren Land aus der Waadt und den vier Mandemens, dem Ober- und Unter-Wallis, den italienischen Vogtreyen, dem Oberland und Saanen, dem Canton Fryburg, und den Landschaften Murten und Nydau bestehen sollte, so habe ich die Beweggründe ihrer Wünsche in Erwägung gezogen, und eingesehen, daß dieser Wunsch mit den Grundsätzen der Freyheit sowohl, als den Bedürfnissen der verschiedenen Lokalstellen übereinstimmend seye, und daß eine aus allen den angezeigten Ländern (territoires) bestehende Republik, sich frey nach ihren eigenen Gesetzen regieren, und leicht der Vortheile einer Allianz mit der französischen Republik genießen könnte. Diesemnach ist es folgendermassen geordnet:

1) Es werden sich die Repräsentanten des Ober- und Nieder-Wallis, der italienischen Vogtreyen, des Oberlands und Saanen, des Cantons Fryburg, und der Landschaften Murten und Nydau in der Stadt Lausanne mit denen Repräsentanten der Waadt ohne Verzug vereinigen, um ver-

*) Die Rhone durchfließt beynahe ihre ganze Länge.

mög der Gesetzgebung an der Regierung der Rhodanischen Republik Theil zu nehmen. Die in Ernennung der Wahlherren oder Repräsentanten zurückgebliebene Landschaften, werden hierinn nach der Form, welche in der Waadt Stadt gehabt hat, ohne Aufschub zu Werke gehen.

2) Die Rhodanische Republik enthält fünf Cantone: 1) den Leman, ehemalige Waadt, und die vier Mandemens, den Hauptort Lausanne. 2) Sarine und Broye, ehemaligen Canton Fryburg, und die Landschaften Murten und Nydau, provisorisch Hauptort Peterlingen. 3) Das Oberland, Hauptort Thun. 4) Das Walliser-Land, Hauptort Sitten. 5) Den Tessin, ehemalige italienische Vogtreyen, Hauptort Locarno.

3) Die Rhodanische Republik hat ein gesetzgebendes Corps von zwey und siebenzig Ausgeschossenen in zwey Räthe getheilt: den Senat von vier und zwanzig und den großen Rath von acht und vierzig Gliedern.

Der Leman ernennt achtzehn, Sarine und Broye achtzehn, das Oberland zwölf, das Wallis zwölf, und der Tessin zwölf Deputirte.

4) Sie hat ein vollziehendes Direktorium, aus fünf Gliedern bestehend.

5) Das gesetzgebende Corps und das Direktorium werden in Lausanne ihren Sitz haben: in sechs Monaten steht es ihnen zu, den Ort ihrer Residenz schließlich festzusetzen.

6) Das gesetzgebende Corps wird sich im nächsten 5ten Germinal versammeln: Die Sitzung wird ihren Anfang nehmen können, sobald fünf und zwanzig Glieder im grossen Rath und dreyzehn im Senat sich befinden werden. Der Rath wird alle zwey Jahr zur Hälfte erneuert werden,

nemlich der grosse Rath jedes gleiche oder gerade, und der Senat jedes ungerade Jahr.

7) Das Direktorium wird den nächsten 10ten Germinal seine Berrichtungen antreten. Die Bedingung: verheurathet oder Wittwer zu seyn, um ein Mitglied zu werden, ist nicht erforderlich.

8) In jeder Stadt oder Haupt-Gemeinde wird eine Munizipalität seyn, wovon der Unteramtsmann den Vor- sitz haben wird. Die Munizipalitäten werden über die Erhaltung der gemeinen Güter wachen.

9) Die Besoldungen der constituirten Autoritäten werden aus dem öffentlichen Schatz als allgemeine Ausgaben erhoben.

10) Das Constitutions-Projekt, so in dem Cau- ton Leman, ehemal die Waadt, angenommen worden, wird in allem, was nicht gegenwärtigen Verfütigungen zu wider lauft, befolgt werden; jedoch wird die Gewalt der Verhaftnehmung, so den Volks-Vorgesetzten ertheilt werden, ohne Anstand durch das gesetzgebende Corps festgesetzt und eingeschränkt werden.

11) Das gesetzgebende Corps wird der Criminal-Prozedur die Einsetzung der Geschworenen (Jurés) befügen: in zwey Jahren kann es die Constitution aufs neue untersuchen, mit Beding: die Abänderungen der Genehmigung der Primär-Versammlung vorzutragen und zu unterwerfen.

Die Gebräuche und Gewohnheiten, welche die Sitten und die Freyheit begünstigen, die Meynungen und der Gottesdienst, sollen in Ehren gehalten werden. Das gesetzgebende Corps wird das Beyspiel dieser Verehrung geben.

Republikanischer Gruss.

Brunne.

Soll, um Intrigen zu vermeiden, das Loos bey einigen der wichtigsten Wahlen eingeführt werden? —

Bekanntlich ist das Loos blind, und dies ist mit wenig Worten viel dagegen gesagt; aber ob der Endzweck, Intrigen zu verbüten, dadurch erreicht, und somit die Nachtheile desselben ersetzt oder wenigstens aufgewogen werden, ist eine andere Frage. — Ziehen wir erst die Erfahrung in unserm Vaterland zu Rath. — Ich berufe mich auf jeden wahrheitliebenden Mann, ob nicht gerade

in denjenigen Ständen, wo das Loos bey politischen Wahlen eingeführt war, und namentlich zu Bern und Basel am meisten Intrigensucht herrschte. In Absicht auf den ersten Ort ist die Sache weltbekannt. — Von Basel begnüge ich mich ein einziges Beyspiel anzuführen. Bey wichtigen Wahlen wurde vorerst die Hälfte des grossen Raths durch das Loos beseitigt, und nur die überbleibende Hälfte hatte das Ernennungsrecht, welches durch Zedelchen, auf denen der Name des Mitglieds, welches man in Vorschlag bringen wollte, geschrieben war, ausgeübt wurde. — Aus denjenigen 6 Mitgliedern, welche die meisten Ernennungsstimmen hatten, wurde alsdann einer durch das Loos ausgehoben. Der Detail des Vorschlags sollte eigentlich geheim bleiben, und wirklich war es durch ein Staatsgesetz verboten, für die Nomination zu danken. Des ungeachtet eirkulierten am nemlichen Tage in allen öffentlichen Gesellschaften gedruckte Listen, welche mit dem ganzen Detail der Nomination schriftlich ausgefüllt waren, denn die Kanzley, welcher das Scrutinium der Ernennungen aufgetragen war, hatte eine so grosse Uebung jede Handschrift sogleich zu erkennen, daß sie sich in keiner einzigen irrite. — Auf dieses Fundament hin, welches als authentisch angesehen wurde, glaubte sich jedermann verpflichtet, gegen das ausdrückliche Gesetz seinem Nenner für die Ernennung zu danken, und der würdige Patriot Legrand, welcher es der erste wagte, dem Gesetz gehorsam zu seyn, erwarb sich durch seine Gewissenhaftigkeit unversöhnliche Feinde. So viel über Basel; und hieraus erhellet wenigstens, daß durch das Loos, der Intrigensucht nicht abgeholfen wird, wenn sie auch, welches doch wohl eher der Fall seyn könnte, durch dasselbe nicht begünstigt wird — Die Frage dünkt mich so wichtig, daß sie wohl einer näheren Untersuchung werth ist. — Das einzige Mittel, wodurch nach meinem Ermessen ein Wahl-Körper, das sich mehr oder weniger durch Intrigen leiten läßt, noch einigermaßen im Zaum gehalten werden kann, ist die öffentliche Meinung, welcher es bis auf einen gewissen Grad für seine Berrichtungen verantwortlich ist. — Nun behaupte ich aber, daß diese Verantwortlichkeit durch das Loos offenbar geschwächt wird.

Die drey verschiedenen Arten nemlich, wie bis dahin in der Schweiz, einzeln oder gemischt, das Loos mit freyer Wahl verbunden war, sind: 1) Die Beseitigung eines Theils der Wählenden durch das Loos. 2) Die